

**Aufruf zur Interessenbekundung für
MITGLIEDER DES WISSENSCHAFTLICHEN AUSSCHUSSES
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)
Ref. Nr.: CEI-SCIE-2017**

Mit diesem Aufruf schreibt die [Agentur der Europäischen Union für Grundrechte \(FRA\)](#) 11 offene Positionen in ihrem wissenschaftlichen Ausschuss aus. Die Amtszeit der neuen Mitglieder beginnt am 4.6.2018 und endet am 3.6.2023. Die FRA ist die spezialisierte Fachinstanz der Europäischen Union, die damit beauftragt ist, die EU-Organe und EU-Mitgliedstaaten (im Rahmen des EU-Rechts) auf der Grundlage von Fakten im Bereich Grundrechte zu beraten.

Die Agentur ist zwar Teil der gesamten EU-Verwaltung, ist jedoch eine völlig unabhängige Einrichtung mit Sitz in Wien. Ihr derzeitiger wissenschaftlicher Ausschuss ist eine angesehene Gruppe international renommierter Menschenrechtsexperten. Seine Mitglieder, die größtenteils Hochschulprofessoren sind, stammen aus unterschiedlichen Disziplinen und bekleiden hochrangige Ämter, darunter der Vizepräsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vorsitzende von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, UN-Sonderberichterstatter, Mitglieder internationaler Begleitausschüsse usw. Der wissenschaftliche Ausschuss ist Dreh- und Angelpunkt; er ist mit herausragenden Menschenrechtsexperten besetzt, die die Arbeit der Menschenrechtseinrichtung der EU beaufsichtigen.

Die Position eines Mitglieds des wissenschaftlichen Ausschusses der FRA ist äußerst prestigeträchtig, erfordert jedoch nichtsdestotrotz vollen Einsatz und einen erheblichen Zeitaufwand. Der wissenschaftliche Ausschuss hat den Auftrag, die wissenschaftliche Qualität der Arbeiten der FRA über das gesamte Spektrum der Grundrechte hinweg zu gewährleisten. Die Mitglieder treten mindestens viermal pro Jahr in den Räumlichkeiten der FRA in Wien zusammen.

1. DIE AGENTUR

Die FRA ist ein Beratungsgremium der Europäischen Union mit Sitz in Wien, Österreich.¹

Das Hauptziel der Agentur besteht darin, den relevanten Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in Bezug auf die Grundrechte Unterstützung zu gewähren und ihnen Fachkenntnisse bereitzustellen, um sie zu unterstützen, wenn sie zur Wahrung der Grundrechte in vollem Umfang in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen einleiten oder ihre Vorgehensweise festlegen.²

Im Fokus der Tätigkeiten der Agentur steht die Lage der Grundrechte in der EU und ihren 28 Mitgliedstaaten. Die Kandidatenländer und Länder, die mit der EU ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geschlossen haben, können zur Teilnahme eingeladen werden.³

Die FRA besteht aus folgenden Gremien:

[Verwaltungsrat](#)

[Exekutivausschuss](#)

[Wissenschaftlicher Ausschuss](#)

[Direktor](#)

2. DER WISSENSCHAFTLICHE AUSSCHUSS

Dieser Aufruf zur Interessenbekundung ersucht Experten, die über die notwendige Erfahrung in einem oder mehreren Wissenschaftszweigen im Bereich Grundrechte verfügen, ihr Interesse an einer Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Ausschuss der Agentur zu bekunden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der [Verordnung \(EG\) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007](#) (nachstehend „Verordnung“) zur Errichtung einer

¹ Ihre Gründungsverordnung, die vom Rat der Europäischen Union erlassen wurde, wurde im ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 0001-0014, veröffentlicht.

² Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

³ Siehe Artikel 28 der Verordnung 168/2007 des Rates.

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (nachstehend „Agentur“) ernennt der Verwaltungsrat der Agentur einen [wissenschaftlichen Ausschuss](#), der sich aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen zusammensetzt.

Rolle des wissenschaftlichen Ausschusses:

Nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung ist der genannte wissenschaftliche Ausschuss der Garant für die wissenschaftliche Qualität der Arbeiten der Agentur.

Dazu bezieht der Direktor der Agentur den wissenschaftlichen Ausschuss in die Ausarbeitung der Dokumente im Rahmen der Aufgaben ein, mit deren Wahrnehmung die Agentur nach Artikel 4 Absatz 1 (Buchstaben a bis f und h) beauftragt ist, insbesondere:

- Sammlung, Erfassung und Verbreitung relevanter objektiver, verlässlicher und vergleichbarer Informationen und Daten über Grundrechte, einschließlich der Ergebnisse von Forschungs- und Überwachungsmaßnahmen, die ihr von Mitgliedstaaten und Organen der Union sowie von Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union, von Forschungszentren, nationalen Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere von den zuständigen Gremien des Europarates, übermittelt werden;
- in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten Entwicklung von Methoden und Standards, um eine bessere Vergleichbarkeit, Objektivität und Verlässlichkeit der Daten über Grundrechte auf europäischer Ebene zu erzielen;
- Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien zu Fragen in Verbindung mit Grundrechten;
- Erarbeitung und Veröffentlichung von Gutachten zu bestimmten Themen in Verbindung mit Grundrechten;
- Veröffentlichung eines Jahresberichts über Grundrechtsfragen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen; darin gibt sie einige Beispiele für bewährte Verfahrensweisen;
- Veröffentlichung themenspezifischer Berichte auf der Grundlage ihrer eigenen Analysen, Forschungsarbeiten und Erhebungen;

- Entwicklung einer Kommunikationsstrategie und Förderung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft, um die Öffentlichkeit für Grundrechtsfragen zu sensibilisieren und aktiv über die eigene Tätigkeit zu informieren.

Der wissenschaftliche Ausschuss gibt darüber hinaus auch eine Stellungnahme zum Jahresarbeitsprogramm der Agentur ab.

Arbeitsweise des wissenschaftlichen Ausschusses:

Im Unterschied zum Verwaltungsrat ist der wissenschaftliche Ausschuss ein Beratungsgremium, das nicht an der Verwaltung und Steuerung der Agentur beteiligt ist. Zugleich ist der Ausschuss auch ein Arbeitsgremium, das in die Forschungsprozesse der Agentur eingebunden ist. Dies bedeutet, dass von den Mitgliedern erwartet wird, dass sie sich voll dafür einsetzen, einen wichtigen Beitrag in Form von Zeit und Arbeitsaufwand zur Arbeit der Agentur zu leisten; ihr Input kann in Form von fundierten Argumenten zur Qualität der Arbeit der Agentur erfolgen, was möglicherweise auch ausführliche schriftliche Beiträge erforderlich macht. Den derzeitigen Arbeitsmethoden zufolge beaufsichtigen die einzelnen Mitglieder des Ausschusses ein oder mehrere spezifische Forschungsprojekte als „Berichterstatter“, von der allerersten Projektidee bis zur Veröffentlichung der Endergebnisse. Entscheidungen zur „wissenschaftlichen Qualität der Arbeiten der Agentur“ werden allerdings gemeinsam von allen Mitgliedern des wissenschaftlichen Ausschusses getroffen. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende, der vom Ausschuss für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt wird⁴. Der Vorsitzende wird von einer Kontaktstelle im Büro des Direktors der FRA unterstützt.

Zusammensetzung des wissenschaftlichen Ausschusses:

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung setzt sich der wissenschaftliche Ausschuss aus elf unabhängigen und in Grundrechtsfragen hoch qualifizierten Personen zusammen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder im Rahmen eines transparenten Verfahrens für die Einreichung und Auswahl der Bewerbungen nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments⁵.

⁴ Art. 19 der Geschäftsordnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte.

⁵ Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres („LIBE-Ausschuss“).

Der Verwaltungsrat gewährleistet eine ausgewogene geografische Vertretung bei den von ihm zu ernennenden Mitgliedern des wissenschaftlichen Ausschusses. Außerdem achtet der Verwaltungsrat auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern im wissenschaftlichen Ausschuss. Er richtet außerdem gebührendes Augenmerk auf die wissenschaftlichen Disziplinen und Fachrichtungen, damit die im Mehrjahresrahmen der Agentur festgelegten unterschiedlichen Bereiche abgedeckt sind.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung dürfen Mitglieder des Verwaltungsrats der Agentur nicht zugleich Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses sein.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind Experten in einer oder mehreren Disziplinen in Verbindung mit oder von Bedeutung für Menschenrechte, unter anderem:

- Sozialwissenschaften, einschließlich von Bewerbern mit Fachkenntnissen in den Bereichen Forschungsmethoden und länderübergreifende vergleichende Forschung;
- Recht, einschließlich vergleichendes Verfassungsrecht, EU-Recht und internationales Recht;
- Politikwissenschaften;
- Statistik.

Amtszeit:

Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses beträgt fünf Jahre. Sie ist nicht verlängerbar. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses sind unabhängig und unterliegen den Geheimhaltungsregelungen.

Sie können nur auf eigene Veranlassung oder im Falle einer dauerhaften Hinderung an der Erfüllung ihrer Pflichten ersetzt werden. Erfüllt jedoch ein Mitglied nicht mehr das Kriterium der Unabhängigkeit, so setzt es die Europäische Kommission und den Direktor der Agentur unverzüglich hiervon in Kenntnis. Ersatzweise kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag eines Drittels seiner Mitglieder oder der Europäischen Kommission erklären, dass die Unabhängigkeit nicht gegeben ist, und die Benennung der betreffenden Person widerrufen. Der Verwaltungsrat ernennt gemäß dem Ernennungsverfahren für die ordentlichen Mitglieder ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit. Ist die verbleibende Amtszeit kürzer

als zwei Jahre, so kann das Mandat des neuen Mitglieds auf eine volle Amtszeit von fünf Jahren erweitert werden. Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses und aktualisiert sie regelmäßig.

Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses:

Der wissenschaftliche Ausschuss tritt gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung viermal pro Jahr zu einer Plenarsitzung zusammen. Sitzungsort ist der Sitz der Agentur (Wien), außer in Ausnahmefällen. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an diesen Sitzungen teilnehmen und einen wichtigen Beitrag in Form von Zeit und Arbeitsaufwand leisten, einschließlich der Überprüfung der ihnen vorgelegten Materialien und Stellungnahmen dazu - was vorzugsweise in Schriftform und zusammen mit einer Begründung erfolgen sollte.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses haben Anspruch auf Entschädigungszahlungen für ihre Mitwirkung an den Aktivitäten des wissenschaftlichen Ausschusses.⁶

3. ERFORDERLICHE QUALIFIKATIONEN UND ERFAHRUNG, BEURTEILUNGSKRITERIEN

A. Zulassungskriterien

Personen, die sich um eine Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Ausschuss bewerben, müssen folgende vier Kriterien erfüllen:

- Sie müssen einen Postgraduiertenabschluss oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss in einem einschlägigen wissenschaftlichen Gebiet besitzen;
- sie müssen über sieben Jahre nachweisliche Berufserfahrung in Verbindung mit Grundrechten im Zusammenhang mit Fachrichtungen wie Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Recht und/oder Statistik verfügen, die sie nach Erwerb des genannten Hochschulabschlusses erworben haben;
- sie müssen die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates oder eines Staates besitzen, der an der Arbeit der FRA als Beobachter gemäß Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte teilnimmt;

⁶ Art. 24 der Geschäftsordnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte;

- sie müssen gründliche Kenntnis einer der Amtssprachen der Europäischen Union und ausreichende Kenntnis einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union besitzen.⁷

B. Auswahlkriterien

WESENTLICHE VORAUSSETZUNGEN:

Die **fünf wesentlichen Voraussetzungen** für die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses lauten:

- **Wissenschaftliche Exzellenz:** wissenschaftliche Exzellenz bezieht sich ausschließlich nur auf die Bereiche, auf die sich der Auftrag der Agentur erstreckt; sie ist anhand von Veröffentlichungen in einschlägigen Bereichen oder anderen Indikatoren für einschlägige Berufserfahrung in Fachbereichen wie Recht, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaften, Statistik, Geografie, Betriebswirtschaft, Anthropologie oder Journalismus nachzuweisen;
- **länderübergreifende vergleichende Erfahrung:** umfangreiche Erfahrung mit der Arbeit und/oder Forschung in mehr als einem Land in Bereichen, die mit der Arbeit der Agentur in engem Zusammenhang stehen;
- **tiefer Einblick in Grund-/Menschenrechte in der Praxis:** umfangreiche Erfahrung in Bezug auf Recht, Sozialwissenschaften, Politik und/oder praktische Umsetzung von Grund-/Menschenrechten in der Praxis – etwa Erfahrung mit Feldforschung und Datenanalyse, technischer Beratung, Gerichtsurteilen oder mit der Arbeit für eine internationale Regierungs- oder Nichtregierungsorganisation;
- **Vorlage von Gutachten und/oder Abgabe von Empfehlungen:** Erfahrung mit der Erstellung von Gutachten oder Empfehlungen auf nationaler oder internationaler Ebene in Bezug auf die Gebiete, die für die Agentur von Belang sind;
- **ausgezeichnete englische wissenschaftliche Fachsprache:** ausgezeichnete Kenntnis der englischen Sprache in Wort und Schrift. Im wissenschaftlichen Ausschuss ist Englisch⁸ die Sprache, die für die mündliche und schriftliche Kommunikation verwendet wird.

VON VORTEIL SIND FOLGENDE VORAUSSETZUNGEN:

⁷ ANMERKUNG: Die Arbeitssprache bei allen Sitzungen und für alle Ergebnisse – sowohl für die FRA als auch die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses – ist Englisch. Die FRA übersetzt nur die endgültigen Fassungen ihrer Ergebnisse in andere EU-Sprachen; daher wird von den Bewerbern erwartet, dass sie sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache – Hören, Lesen und Schreiben – besitzen, da für die Arbeit des Ausschusses weder Übersetzer noch Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden können.

⁸ Art. 4 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Agentur.

Die folgenden vier Kriterien gelten als zusätzliche **Vorteile**:

- Inhaber einer unbefristeten Professur oder anderer forschungsorientierter Positionen an einer akademischen Einrichtung jetzt oder in der Vergangenheit
- Dokortitel
- Berufserfahrung in einem multidisziplinären Umfeld, vorzugsweise in einem internationalen Zusammenhang
- Erfahrung mit der Verbreitung von Forschungsergebnissen an unterschiedliche Zielgruppen auf innovative und wirksame Weise

Beurteilt wird insbesondere die Erfüllung der vorstehend genannten wesentlichen Voraussetzungen anhand der folgenden Skala von Verdienstpunkten, Fakten und Nachweisen:

1. Wissenschaftliche Exzellenz (0-30 Punkte)

- Einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen – mindestens 10 hochwertige Publikationen;
- einschlägige Sachverständigengutachten, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen für staatliche Stellen;
- einschlägige Forschungsprojekte in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten;
- einschlägige Lehrtätigkeit in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und Erfahrung mit der Leitung internationaler Konferenzen, der Teilnahme an internationalen Arbeitsgruppen und an multidisziplinären Projekten.

2. Länderübergreifende vergleichende Erfahrung (0-15 Punkte)

- Einschlägige Erfahrung mit Feldforschung einschließlich z. B. multinationale Erhebungen;
- einschlägige Erfahrung mit der Bereitstellung von Politik- und Rechtsberatung in einem internationalen oder transnationalen Kontext;
- einschlägige Erfahrung mit dem Vergleich von politischen Systemen und vergleichendem Verfassungsrecht (EU).

3. Tiefer Einblick in Grund-/Menschenrechte in Politik und Praxis (0-15 Punkte)

- Einschlägige Erfahrung im Bereich öffentliche Verwaltung oder der Rechts- und Wirtschaftsordnung einschließlich Bekleidung von Führungspositionen jetzt oder in der Vergangenheit;

- einschlägige Erfahrung im Justizwesen einschließlich Bekleidung von Führungspositionen jetzt oder in der Vergangenheit;
- einschlägige Erfahrung mit Nichtregierungsorganisationen einschließlich Bekleidung von Führungspositionen jetzt oder in der Vergangenheit;
- einschlägige Erfahrung mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen oder anderen Menschenrechtsorganisationen auf nationaler Ebene einschließlich Bekleidung von Führungspositionen jetzt oder in der Vergangenheit;
- einschlägige Erfahrung mit Grundrechten auf internationaler Ebene einschließlich Bekleidung von Führungspositionen jetzt oder in der Vergangenheit.

4. Vorlage von Gutachten und/oder Abgabe von Empfehlungen/Stellungnahmen (0-15 Punkte)

- Umfassende Erfahrung mit der Umsetzung wissenschaftlicher Forschung in einschlägige Empfehlungen für die Praxis;
- umfassende Erfahrung mit der Vorlage von prägnanten, politisch relevanten Fachgutachten bei öffentlichen Verwaltungen und NRO;
- umfassende Erfahrung als Wissenschaftsredakteur;
- Erfahrung mit der Vermittlung von Grundrechten an die breite Öffentlichkeit.

5. Ausgezeichnete englische wissenschaftliche Fachsprache (0-10 Punkte)

- Ausgezeichnete Beherrschung der englischen wissenschaftlichen Fachsprache (schriftlich);
- umfassende Erfahrung mit dem Verfassen und Redigieren wissenschaftlicher Dokumente in Englisch.

Die als vorteilhaft bezeichneten Voraussetzungen werden auf einer Skala von insgesamt 0-5 Punkten bewertet.

Die Anforderung, für eine gerechte und ausgewogene geografische Vertretung und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen, wird in der Auswahlphase ebenfalls berücksichtigt.

4. EINREICHUNG DER BEWERBUNGEN

Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung elektronisch über die Website der Agentur einzureichen: <http://fra.europa.eu/en/about-fra/recruitment/vacancies>

Es werden **ausschließlich** online eingereichte Bewerbungen akzeptiert. Eine Bewerbung gilt nur dann als zulässig, wenn sie Folgendes umfasst:

- ein **Bewerbungsschreiben**, in dem der Bewerber sein Interesse bekundet (höchstens eine Seite);
- ein **Anmeldeformular**, das auf der Website der Agentur auf der Seite zu diesem Aufruf zur Interessenbekundung zu finden ist;
- ein **Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen** in Büchern und in von Fachkollegen geprüften Zeitschriften einschließlich **der Kurzzusammenfassungen der fünf wichtigsten Artikel (drei dieser Kurzzusammenfassungen sollten in Englisch abgefasst sein)**. Weitere Belege können zu einem späteren Zeitpunkt des Auswahlverfahrens angefordert werden.

Wenn Sie Erläuterungen zum Aufruf und zum Bewerbungsverfahren wünschen, wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

selection-scientific-committee@fra.europa.eu

5. AUSWAHLVERFAHREN, ERNENNUNG UND AMTSZEIT

Vorauswahl:

Der Direktor der Agentur ist für die Vorbereitung und Organisation der Arbeiten für die Vorauswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses zuständig. Er/sie führt den Vorsitz eines Vorauswahlausschusses, dem die Abteilungsleiter der Agentur sowie eine hierzu vom Europarat ernannte Person angehören. Zwei Mitglieder des Verwaltungsrats der FRA können an den Sitzungen des Vorwahlausschusses als Beobachter teilnehmen.

Der Vorwahlausschuss überprüft, ob die Bewerber die Zulassungskriterien erfüllen. Wird eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird der betreffende Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Der Vorwahlausschuss bewertet anschließend jeden Bewerber, der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, anhand der Auswahlkriterien. Er erstellt für jeden Bewerber ein „Individuelles Bewertungsformular“, das eine kurze Stellungnahme umfasst und die spezifischen Werte/Defizite des betreffenden Bewerbers aufzeigt.

Der Direktor legt die Ergebnisse des Vorauswahlverfahrens dem Exekutivausschuss der FRA vor, einschließlich von Informationen zu

Bewerbern, die die Anforderungen nicht erfüllen und damit nicht zum Verfahren zugelassen werden.

Auswahl:

Der Exekutivausschuss bewertet alle Bewerber anhand der festgelegten Auswahlkriterien.

Bei dieser Beurteilung trägt der Exekutivausschuss folgenden Aspekten Rechnung:

- der Arbeit des Vorauswahlausschusses;
- der Anforderung, dass die Fachgebiete der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses die wichtigsten Bereiche der Arbeit der FRA abdecken;
- der Notwendigkeit, für eine ausgewogene geografische und geschlechterspezifische Vertretung zu sorgen.

Der Exekutivausschuss legt dem Verwaltungsrat eine Liste der geeignetsten Bewerber vor. Diese Liste sollte mindestens elf, höchstens jedoch zweiundzwanzig Namen enthalten. Diese Liste enthält auch Verdienstpunkte sowie ein Fazit zur Eignung eines jeden Kandidaten als Mitglied des wissenschaftlichen Ausschusses.

Der Vorsitzende des Exekutivausschusses stellt die Ergebnisse des Auswahlverfahrens dem Verwaltungsrat vor, einschließlich eines Verzeichnisses der Bewerber, die nicht in die genannten Listen aufgenommen wurden, sowie der Bewerber, die die Zulassungskriterien nicht erfüllen.

Die operativen Dienststellen der Agentur unterstützen das Auswahlverfahren fachlich und logistisch.

Ernennung:

Der Verwaltungsrat der Agentur ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses aufgrund der vom Exekutivausschuss vorgelegten Liste nach Konsultation des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments. Die nicht ernannten Bewerber werden in eine Reserveliste aufgenommen.

Die Mitglieder werden gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Diese Amtszeit ist nicht verlängerbar.

Die Reserveliste ist für die Dauer der Amtszeit des ernannten wissenschaftlichen Ausschusses gültig. Sollte eine Position frei werden, ernennt der Verwaltungsrat ein neues Mitglied aus der Reserveliste. Die Besetzung einer freien Position erfolgt bis zum Ende der Amtszeit des wissenschaftlichen Ausschusses. Der Verwaltungsrat geht jedoch gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung bei der Ernennung nach demselben Verfahren vor wie bei der Ernennung des ursprünglichen Mitglieds einschließlich der Konsultation des LIBE-Ausschusses des Europäischen Parlaments. Potenzielle Bewerber sollten wissen, dass der LIBE-Ausschuss aufgrund des öffentlichen Verfahrens seiner Sitzungen die Namen der Bewerber und ihre Lebensläufe veröffentlichen kann. Potenzielle Bewerber haben das Recht, der Veröffentlichung ihrer Daten zu widersprechen; hierzu müssen sie eine E-Mail schicken an selection-scientific-committee@fra.europa.eu.

6. VERPFLICHTUNGS-, INTERESSEN- UND VERTRAULICHKEITSERKLÄRUNG

Die Ernennung der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses erfolgt personengebunden. Die Mitglieder verpflichten sich, unabhängig von jeglichen externen Einflüssen zu handeln. Aus diesem Grunde werden sie gebeten, eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung abzugeben.⁹

Sie müssen außerdem eine Vertraulichkeitserklärung abgeben, damit sie beim Umgang mit Informationen, die von der Agentur ausdrücklich als „vertraulich“ bzw. „eingeschränkt zu veröffentlichen“ bezeichnet werden, in Einklang mit den Geheimhaltungsregelungen handeln.¹⁰

7. CHANCENGLEICHHEIT

Die FRA fordert jeden auf, der die Zulassungskriterien erfüllt und an einer Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Ausschuss der FRA interessiert ist, sich zu bewerben.

Die FRA verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und gewährleistet, dass ihre Auswahlverfahren ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der

⁹ Art. 27 (2) der Geschäftsordnung.

¹⁰ Art. 26 (2) der Geschäftsordnung.

genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung oder eines anderen Status erfolgen.

Die FRA hat sich verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu sorgen, und hält besonders weibliche Kandidaten dazu an, sich zu bewerben.

8. SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Bitte beachten Sie, dass die FRA die Bewerbungsunterlagen nicht an die Bewerber zurückschickt. Die von den Bewerbern angeforderten personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Dies gilt insbesondere für die Vertraulichkeit und Sicherheit solcher Daten.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck des Auswahlverfahrens. Bewerber, die Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben, wenden sich bitte an folgende Adresse:

selection-scientific-committee@fra.europa.eu

Bewerber sind außerdem berechtigt, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden unter <http://www.edps.europa.eu>.

9. FRIST

Die Frist für die Einreichung von Bewerbungen endet am **07/07/2017 um 13:00** (Ortszeit, MEZ +1).

Bitte beachten Sie, dass das System aufgrund der großen Zahl eingehender Bewerbungen kurz vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen möglicherweise Probleme mit der Verarbeitung solch großer Datenmengen hat. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre Bewerbung rechtzeitig vor Bewerbungsschluss einzureichen.